

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für den Änderungsbeschluss Nr. 5

Im Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar- OU B 83 -UF 1738- Landkreis Kassel werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der vom Änderungsbeschlusses Nr. 5 vom 12.06.2015, geändert durch Bescheid vom 05.11.2015, betroffenen Grundstücke, gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zum Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 12.06.2015, geändert durch Bescheid vom 05.11.2015, war keine Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG notwendig. Daher wird mit diesem Verwaltungsakt die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nachgeholt.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

G r ü n d e

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Änderungsbeschlusses Nr. 5 wurden nach § 28 FlurbG von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Den Teilnehmern des Änderungsbeschlusses Nr. 5 wurde ein Nachweis des Alten Bestandes, der seine im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke mit Flächen-, Wert- und weiteren Angaben enthält, zugesandt.

Die Wertermittlungsergebnisse des Änderungsbeschlusses Nr. 5 wurden am Mittwoch, den 23. März 2016 um 10.00 Uhr in einem Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG erläutert. Im Anschluss bestand die Möglichkeit die Ergebnisse der Wertermittlung einzusehen und sich erläutern zu lassen. Hierzu standen Mitarbeiter des Amtes für Bodenmanagement Korbach zur Verfügung.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Wertermittlungsfeststellung kann binnen eines Monats bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hofgeismar, den 07.04.2016

Im Auftrag

DS

(Kampf)